

Erhalten 30. Juli 89
2 Me
Wipfl

SCHWEIZ. DEPT. DES AUSWÄRTIGEN
POLITISCHE ABTHEILUNG
→ 1. AUG. 89 ←
N° 2646 G

Basel, den 25. Juli 1889

L. 21

Sehr Erachtens era manna jolest vom 17. d.
N° 43 lassn uf fas. u. im d'wain vorberillan Ort,
wool eruf im Nola des Zwon Droz vom 10. Juli in
Neufchanden zuepfen.

Zwon Droz ist wesehalb auf die Druckdruckpfeid
Wohlgenuth zuewickgekommen, um zu bescheiden,
dass die spanischn Besorger die Mülsern Politign
Zuepfen kein Fall geseh, oder an einem d'wain
keinen Unternehmung mitgepmitet seiden.

Mit dieser Bespissung, dass die Besorger die ihre
Absichtlich vorberillan, auf die Fall bespissung die
den Arbeit als Praxer in d'wain. Die Bespissung
die Bespissung geseh in Folge eines von d'wain an,
Kauff vorberillan Politignbesorger; die Bespissung an die
Politignbesorger Müller und Märki seiden in Folge
einer Unternehmung zwischen den Unterberillan, aber
sofort forberillan die Bespissung Besorger
Zeit und die lokalen Politignbesorger vorberillan
werden können. Die spanischn Besorger seiden also
in Verbindung mit einem d'wain Unterberillan, die
die d'wain Besorger für Geld d'wain zu leisten vorberillan,



in Verbindung erhalten, um einen künftigen Zerfall mit
 Rheinischer Gebiet zu locken und dort einzuführen. Ein solch
 kein Faltersprung das sehr viel vorzuziehen. Künftigen Zeit,
 überdies ein Pöbel als Mitleidiger angesehen war, welcher
 sich ~~aber~~ nur durch die zwischen den Religionen von
 Christen und ihren vorerhaltenen Verbindung,
 durch welche, Wohlgevents in der Heiligkeit erhalten
 wurden. In diesem Jahre vom 24. Mai 17. Jahr ist
 die Personen dieser Artigkeit, welche die Religionen
 auch in Rheinischen Ländern und welche durch ihre
 Religionen in der Lage waren, sich mit dem
 künftigen Umlauf zu den Umlaufenden die
 Hände zu reichen. Ein solches geistliches Fortschritt
 von vorerhaltenen, durch Wohlgevents eines
 den die Rheinischen Länder auf Grund eines Cronick von
 der ausgesprochenen Zeitpunkte von dem ad hoc
 bewirkten Landjahren vorgeht worden konnte.

Über die diese Wohlgevents vorgehen
 künftigen Personen vorgeht sich ein die Rheinischen
 über die vorerhaltenen Heiligkeit, Reformieren über die
 Personen die dort vorgehen und vorkommen künftigen Reich
 sein einzuführen. Ein solches, durch Wohlgevents mit
 (Lute

Zu 2, meine künftige Reise anzufragen, zu dem
 beabsichtigten Zweck in schriftlicher Weise zu stellen ist
 bereits als „Umwandlung“ der Provinz anzufragen
 nicht zu erfüllen worden. Neben der Befreiung zu
 geben, was aber dem Wohlgefallen des Herrn Hofrath,
 von der Provinz der Provinz in seiner Meinung mit
 künftigen Veränderungen von dem Herrn Hofrath
 zu erfüllen sich zu erfüllen abzugeben.

Zum 3, das ist ein formelles An-
 fragen der Provinz über den von ihm in
 der Provinz zu stellen soll Wohlgefallen soll
 die Provinz zu geben werden. Die Provinz zu
 geben soll, was dem von der Provinz zu
 in der Provinz zu stellen soll Wohlgefallen
 was gegeben, aber nicht an dem Provinz zu
 dem was in der Provinz zu Wohlgefallen für die
 Provinz ein Grund zur Befreiung, so viel sie selbst die
 unter Befreiung der Provinz zu geben soll die
 Provinz und die Befreiung der Provinz zu
 das dem Provinz zu geben, was dem zu
 geben, was dem Provinz zu geben und
 vorzustellen werden, das zu stellen und
 zu stellen.

pflichtlich auszusprechen werden, voraus zu setzen, dass
 der Herr Bischof von Speyer die Rechte der Kirche nicht
 zu verletzen, die Zwischensache nach dem Inhalt des
 dem Kaiserlichen übergebenen Urtheils der Regierung
 auszusprechen.

Es würde auf die Einzelheiten des Wohlgefallens
 sehr leicht nicht zurückzukommen sein, wenn die Ober-
 lande die Befreiung der Provinz Droy nicht durch die
 Pflichten der Regierung, wie die dabei vorzukommenden,
 sind nicht selbst im Gegenstande des Besonderen
 offen und würden für und nicht goldigen Erwerbten
 nicht ausmachen selbst offen die Bedenken, welche die
 Stellung der katholischen Geistlichen in der Rhein- und
 die Erziehung der katholischen Schulen betrifft zu den
 selbst die dabei zu haben gebrachten Bestimmungen
 auszusprechen. Nicht in der Rhein- und in der katholischen
 Verwaltung der Rhein- und in der Rhein- und
 die Erziehung der katholischen Schulen selbst zu den
 selbst die dabei zu haben gebrachten Bestimmungen
 auszusprechen. Nicht in der Rhein- und in der katholischen
 Verwaltung der Rhein- und in der Rhein- und
 die Erziehung der katholischen Schulen selbst zu den
 selbst die dabei zu haben gebrachten Bestimmungen
 auszusprechen.

In der Erklärung der Rheinischen Regierung über
 Art. 2 des Ministerialerlasses wird von Herrn
 Droy auf eine Verletzung des Bundesvertrags an der Rhein-

vorkommend und auf einen Zweig der Kommission
 des Reichswalds Vorgesetz genommen. Einziges Vorkommen
 von Röhren in diesem ist als Entlangentdeckung nicht vor-
 hergesehen. Der Hinweis auf die in diesem Jahre,
 steht in dem Reisebuch vom 18. November 1876, worauf
 „Artikel 2 bestimmt, welche Ortsverhältnisse in die
 Karte aufzuführen sind, um in der
 Karte festsetzen zu lassen oder sich vorübergehend
 vorerst nicht zu entscheiden, allerdings sollen die
 „aufzuführen“, d. h. nicht ungenannt in den
 Karten, aber in nachherigen nachträglichen
 Ergänzungen. Der Hinweis wird nach dem der Karte
 Röhren nicht aufzuführen, wenn sie nicht
 vorkommen. Ein von Herrn Dr. zur
 Entdeckung gebrachten Antworten mit dem vom
 31. Oktober 1865, mit dem vom 30. Juli 1864 und
 dem vom 18. März 1869 Röhren nicht
 als ungenannt verzeichnet werden. Der Hinweis, dass
 nach Art. 4 des Protokolls mit dem vom
 dem der Röhrenverhältnisse festgestellt, einen
 nachher und ein zweites über die Röhren
 festgestellt, wenn sie nicht vorkommen
 auf.

Auffassung, dass zu dem besagten Zweck vornehmlich in der
 Form nicht erforderlich war, und nachher schon vor
 der von uns vorgelegten Erklärung des Art. 2. in Bezug
 auf die Erklärung in der Form nicht beauftragt. Wenn
 es richtig ist, dass der letztere in dem besagten Vertrag
 und dem Art. 2. des französischen Reichsgesetzes
 Erklärungsbefugnis zur Folge hat, so findet auf
 die Erklärung in dem französischen Vorbild kein Rücksicht, denn
 französische Rechtsformen sind in der Schweiz nicht
 anerkannt, sondern mit ihnen, ist der Verordnungs-
 bescheidene Wertvollsein des französischen Volkstums
 zu sein. Die Erklärung französischer Revolutionäre in
 der Schweiz wird zu demselben Zweck und
 gleichzeitigen französischen Motiven abgeschrieben. Das
 französische Motive fast dasselbe sind, als die
 in dem in dem besagten Artikel z. B. die Erklärung
 fordert. Das Motive, welches wir bei Absatz in dem
 Motive in der französischen Erklärung
 zu der Schweiz setzen, verurteilen die in dem
 der Motive der französischen Erklärung in der Erklärung
 der in Art. 2. angegebenen Motive zu überlassen, wobei
 sich allerdings in dem in der Person nicht
 enthalten

welche

welche ihre Mordthat durch die öffentliche That ausgeführt,
 und die von ihr begangene Verbrechen durch die Verurteilung von Tugend,
 Altes und Griminalgesetz, Civilrecht, Strafen, Reglemente,
 Abschied nehm. Auf die von ihnen droh angeordnete Zeit
 der Abwesenheit, die nicht die Befreiung, sondern die
 Befreiung der Minderjährigen zum Zweck haben, ist nun info-
 form, nämlich, als ob sie die Minderjährigen selbst ablassen
 und darüber die Befreiungsbefugnisse, aber nicht selbst ablassen
 sondern, deren Abwesenheit bei Minderjährigen in der
 Abwesenheit der Minderjährigen und ungesetzlich
 Ordnung in Deutschland ist. Jedoch, dass die Befreiung selbst
 die Befreiung der Minderjährigen nach der Befreiung ist
 dass, dass die Befreiung der Minderjährigen nach der Befreiung
 von ihnen ablassen werden, seit in Deutschland ungesetzlich
 zum Zweck ausgeführt, welche sie mit ihnen bei Abschied der
 Minderjährigen ablassen und ungesetzlich ablassen nicht
 nach dem und ungesetzlich ablassen wie ungesetzlich ablassen
 müssen.

Von der Befreiung der Befreiung der Befreiung ablassen
 die ist die Befreiung der Befreiung ablassen sind die
 offiziell durch die Befreiung in der Befreiung der Befreiung
 von 15. Juni d. J. unterzeichnet worden und können diese
 1074

wird von diesem Zeitpunkt an die beschriebene Gerichts-
 Ordnung in der Schweiz in Anwendung zu bringen.

Am 10ten den Schweizern zu dem Zweck wird
 die Vollziehung der zum 1ten des Monats, ist die
 Kantonalen Polizeibehörden Grund Gebau, ist mit Bezug
 auf die Exekutionen in dem von ihnen, sowie
 zu werden und die beschriebenen zum ersten Mal
 zu vollziehen, welche so leicht zu einem Ende und Gesetz für
 die Schweiz und ihr Land werden, und deren beschriebene
 vollständige Ausführung in der Schweiz für den Zweck zu
 einem Gesetz für die Schweiz und für Gesetz und Ordnung über-
 all gemacht ist.

Die Vollziehung der beschriebenen in der Schweiz.
 Die mit demselben Zweck auf die Vollziehung dieser Ord-
 nung bestanden werden, wird von dem mit demselben Zweck
 zusammen in der Schweiz, ist die Schweiz ein Mitglied
 in der beschriebenen Schweiz Gesetzgebung werden wird. Die Schweiz
 die Vollziehung kann überzogen sein, ist die Schweiz
 Regierung bei demselben Merkmalen ist nicht, wie zum
 Zweck bestanden, für die Schweiz ein Mitglied
 Professor in der Schweiz die Schweiz Schweiz.
 Vollziehung werden wird. Zwischen allen Mitgliedern

Recht.

Raklervortommen / von seun uist fivogoyan; In theselben
zu Grunds liachenden / vorgeruey / lobesam / lediglich / dach
Kuefsh, wulsh / hiesig / und / von / Aufsatz
zu / unseun, in / Seutoman / besachen, wo / in / zur / Erilvira,
Ging / von / Caepilicatio / bergzinn / Alibachub / wies / an,
gafellen / werden.

Obfson wir / das / von / Groen / Dröy / vorwüßel, „Appl.“
weist / für / Racian / völkawullich / Gnerüen / Treysitt / und
für / Racis / Privilegium / des / Rönigs / unse / wie / jedes / andern
Landes / sollen, so / sind / wir / doch / weit / entfernt, / und / in / die
Vrandtugoligen / des / Rönigs / zu / weisen, / so / weit / ins / allen
andern / als / die / hiesigen / Prälats / weun / betrifft, / und / auf / alle
von / werden / wir, / wenn / sie / von / der / hiesigen / Korats / gen,
woll / nach / seyt / wissen, / den / Rütz / des / Rönigs / Gönig
Gönig, / so / eruey / sie / uist / von / dort / so / iso / frucht / wert,
land / frucht / gen. / Das / ein / secht / Rög / erst / also / frucht
se / ist / sie / uist, / in / die / hiesigen / Rög / er / ist / unse
als / die / hiesigen / der / Rönig / des / Rönig, / so / werden / sollen
sie / dort / auf, / lediglich / und / in / die / hiesigen / Rög / in / unse
das / den / Rütz / des / für / die / Rönig / Gönig / eruey / weun
Graf / von / dort / auß / auß / ge / weun / seun.

Die / die / hiesigen / Rög / in / unse / mit / vorgeruey / an

Ortel

Obel von der Milau des Schweizerrischen Völkchens
 vorberitaten Merkwürden, drey malen den von Gern
 zu Gebiet aus Gern den imman Republik der Macs,
 berberitaten Gwissentun euerfickigen Erberitungen
 vorberitaten und facklichen Berberitaten neberitaten,
 gebertan worden sell. der dückste Reich wird Gern
 Gern sein facklichberberitaten Erberitungen zu Gern
 in Gernfickten Reich Gern, wenn es Gern, drey
 Merkwürden, wie in den dückberberitaten in
 den letzten Reich Gern, Gernfickten, in dück
 nationalen Erberitungen berberitaten dückberitaten zu
 überberitaten und für die Macsberberitaten dückberitaten
 zu werden.

Ein, d dück ist weberitaten, vorberitaten Erberitungen
 Gern drey in Gernfickten auf sein facklichberberitaten
 Not vorberitaten und in auf dückberberitaten zu Gern
 lassen.

Gy. von Zibawitz.

Dr. 24 den Reich. Gernfickten Gern von Zibawitz Bern.